

Siegfried Mitterhauser
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34
christian.ettl@steuerkonzept.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



GSVG-Gewinnausschüttung:
Chaos zu befürchten!
Seite 2



Prämie für
freiwilliges Rauchverbot
Seite 4

AKTUELLER RICHTERSPRUCH

Verfassungsgerichtshofurteil zur Registrierkassenpflicht

Kaum beschlossen, wurde gegen die Registrierkassenpflicht schon Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof eingelegt. Dieser hat am 9. März entschieden und dabei zwei Aspekte beurteilt.

Keine Verfassungswidrigkeit

Der Verfassungsgerichtshof (kurz VfGH) hat entschieden, dass die Registrierkassenpflicht trotz des administrativen und finanziellen Aufwandes für kleine Unternehmer nicht verfassungswidrig ist. Sie ist dazu geeignet, Manipulationsmöglichkeiten zu reduzieren und damit Steuerhinterziehung zu vermeiden. Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse liegt damit im öffentlichen Interesse. Sie bewirkt auch bei Kleinunternehmen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit der Erwerbsbetätigung.



Maßgebliche Umsätze

Die Verpflichtung zur Verwendung der Registrierkasse gilt jedoch frühestens ab dem 1. Mai dieses Jahres. Es ist nämlich – entgegen der Ansicht des BMF - nicht so, dass sich die Registrierkassenpflicht aus den Umsätzen des Jahres 2015 ergibt. Das Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen im Jahr 2015 spielt für die Frage der Registrierkassenpflicht keine Rolle. Eine „Rückwirkung“ gibt es nicht. Das Gesetz ist hier vollkommen klar. Diese Aussage ist natürlich ein Schlag in's Gesicht für das Finanzministerium, weil man dort trotz eindeutigem Gesetzeswortlaut stets die Relevanz der Umsätze 2015 betont hat. Das bedeutet: Erst die Umsätze seit 1. Jänner 2016 sind für die Frage der Registrierkassenpflicht

maßgeblich, daher kann sie frühestens ab 1. Mai 2016 schlagend werden.

Nur jene Betriebe benötigen eine Registrierkasse (genauer ein elektronisches Abrechnungssystem), die zwei Grenzen überschreiten:

- Die **Gesamtumsätze** im laufenden Jahr überschreite die Grenze von **15.000,- netto** und
- die darin enthaltenen **Barumsätze** (dazu zählt auch, wenn der Kunde mit Bankomat- oder Kreditkarte oder Gutscheinen bezahlt) betragen mehr als **7.500,- netto**.

Wenn diese beiden Grenzwerte in einem UVA-Zeitraum (das ist ein Kalendermonat, manchmal das Quartal) erstmals überschritten werden, dann beginnt eine Vorbereitungsphase von drei Monaten zu laufen und erst ab dem Beginn des viertfolgenden Monats muss die Registrierkasse im Einsatz sein.

Beispiel: Ein Händler überschreitet erst im Laufe des Monats Mai die beiden Grenzen. Der Händler benötigt ab 1. September eine Registrierkasse und muss dort seine Barumsätze eintippen. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Richterspruch Registrierkassenpflicht	Seite 1
Zinssätze auf historischem Tiefstand	Seite 2
Gewinnausschüttung an Gesellschafter-GF	Seite 2
Elektroautos mit Vorsteuerabzug	Seite 3
Kleinbetragsrechnungen & Belegerteilungspflicht	Seite 3
Prämie für freiwilliges Rauchverbot	Seite 4
Hörgerät außergewöhnliche Belastung	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Zinssätze beim Fiskus

Die Höhe der Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs- und Berufungszinsen sind vom jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB abhängig, im Mai wurde der Zinssatz neuerlich herabgesetzt.

Der **Basiszinssatz** verändert sich entsprechend dem von der Europäischen Zentralbank (kurz: EZB) auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatz. Veränderungen von insgesamt weniger als 0,5 Prozentpunkten seit der jeweils letzten Änderung des Basiszinssatzes bleiben dabei außer Betracht.

Zuletzt ergaben sich aufgrund der vom EZB-Rat beschlossenen Zinssatzänderungen folgende Änderungen des Basiszinssatzes. Das Besondere an der nunmehrigen Situation ist, dass der Basiszinssatz durch die Senkung **stärker negativ** geworden ist, er beträgt seit 16. März nun -0,62 %.

Stundungszinsen fallen dann an, wenn beim Fiskus eine Stundung oder eine ratenweise Entrichtung von Abgaben bewerkstelligt wird.

Aussetzungszinsen kommen nur in Verbindung mit einer Berufung gegen einen Bescheid vor. Wenn im Rahmen dieser Berufung die vorgeschriebene Abgabe nicht sofort bezahlt werden soll, sondern zunächst einmal das Ergebnis des Berufungsverfahrens abgewartet wird, kann die sog „Aussetzung der Einhebung“ beantragt werden. In diesen Fällen werden – sofern das Rechtsmittelverfahren nicht „gewonnen“ wird - die Aussetzungszinsen vorgeschrieben.

Anspruchszinsen sind bei einer Nachzahlung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu entrichten.

Berufungszinsen: Diese wurden 2012 neu eingeführt. Der Steuerpflichtige erhält diese Zinsen, wenn er eine Berufung gewonnen hat und infolge dieser Berufung eine Gutschrift vom Fiskus erhält. Allerdings muss ein entsprechender Antrag gestellt werden!!

Zinsen bis zu einem Betrag von maximal € 50,- (**sog Bagatellgrenze**) werden vom Fiskus großzügiger Weise nicht vorgeschrieben aber auch nicht gutgeschrieben.

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen
13.7.2009	0,88 %	5,38 %	2,88 %	2,88 %
14.12.2011	0,38 %	4,88 %	2,38 %	2,38 %
8.5.2013	-0,12%	4,38 %	1,88 %	1,88 %
Seit 16.3.2016	-0,62%	3,88 %	1,38 %	1,38 %

Im Gegensatz zu den Finanzamtszinsen bleiben die **Zinsen bei der Sozialversicherung** für ein gesamtes Kalenderjahr gleich und werden unterjährig nicht angepasst. **Verzugszinssatz** bei der GKK im Jahr 2016: 7,88 % pa. Ab 2017 sollen die Verzugszinsen dann auf 3,88 % gesenkt werden. ■

NEUE BMF-INFO DAZU

Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer

Steuererklärungen für KEST-Anmeldung wurden geändert. Ein Chaos bei der SVA ist auf Grund einer neuen BMF-Info zu befürchten!

Vor wenigen Wochen wurde das Formular für die sog „KEST-Anmeldung“ ab 1.1.2016 geändert. Ausschüttungen an **Gesellschafter-Geschäftsführer** von GmbH's, die GSVG-pflichtversichert sind, sind von dieser Änderung betroffen, denn auch diese Gewinnausschüttungen werden ab sofort in die GSVG-Beitragsgrundlage eingerechnet und führen de facto zur Sozialversicherungspflicht.

Steuerlich bleibt es grundsätzlich wie bisher: Gewinnausschüttungen an natürliche Personen unterliegen der KEST-Pflicht und zählen zu den end-

besteuerten Einkünften. Der KEST-Satz wurde im Rahmen der Steuerreform von 25 % auf 27,5 % angehoben.

Nun gibt es eine neue BMF-Info zu diesem Thema und dort wird kundgetan, dass auch die sog „Einlagenrückzahlungen“ mit dem Formular zu melden sind. Allerdings stellen derartige Einlagenrückzahlungen steuerrechtlich keine Gewinnausschüttungen dar und sind daher auch nicht steuerpflichtig.

Aufgrund dieser neuen völlig unverständlichen Meldepflicht ist zu befürchten, dass die SVA diese

Einlagenrückzahlungen in die SV-Bemessungsgrundlage mit einbezieht, weil im Formular keine spezielle Kennzeichnung vorgesehen ist und daher die SV gar nicht wissen kann, welche gemeldeten Beträge nun steuerpflichtige und sozialversicherungspflichtige Gewinnausschüttungen sind bzw welche gemeldeten Beträge eben keine Einkünfte (weder steuerlich noch SV-rechtlich) darstellen.



Hoffentlich wird hier noch seitens des BMF eingelenkt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die linke Hand nicht weiß, was die rechte Hand tut! ■

Elektroautos mit Vorsteuerabzug

Seit 1. Jänner 2016 gibt es für reine Elektroautos auch den Vorsteuerabzug. Wichtig: diese Kfz müssen Null Gramm CO₂-Ausstoß haben.

Im Zuge der Steuerreform wurde auch ein ökologischer Aspekt eingebaut: Für die Anschaffung, Leasing oder die laufenden Betriebskosten (Reparaturen) eines **PKW oder Kombi mit Null Gramm CO₂**-Ausstoß gibt es seit diesem Jahr einen Vorsteuerabzug im betrieblichen Bereich. Damit werden diese Autos um 20 % billiger.

Soweit die gute Nachricht – aber: Wenn ein solches Elektroauto zu teuer ist, dann kommt es zu einer Eigenverbrauchsbesteuerung in der USt. Im optimalen Fall liegen die Anschaffungskosten für ein solches Kfz daher bei maximal 40.000,- € brutto - denn die Luxustangente ist auch hier wirksam.

Beispiel:

Der Unternehmer kauft für seinen Betrieb zur 100%igen unternehmerischen Nutzung einen mit Elektromotor betriebenen PKW Mercedes B Elektrik Drive um 50.000,- € brutto. Dieses Kfz ist überwiegend ertragsteuerlich abzugsfähig (40.000,- sind angemessen und die restlichen 10.000,- stellen steuerlichen Luxus = Privatvergnügen dar). Es kann der volle Vorsteuerabzug beim Kauf geltend gemacht werden. Gleichzeitig ist ein sog Aufwands-Eigenverbrauch vom nicht

abzugsfähigen Teil des Kaufpreises zu berechnen. Der maximale effektive Vorsteuerabzug beträgt laut BMF 6.666,67 €.

Im Endeffekt kann die Vorsteuer daher nur für Kfz bis 40.000,- brutto Anschaffungskosten geltend gemacht werden. Für Kfz der Marke Tesla bedeutet dies aber auch, dass aufgrund der enorm hohen Anschaffungskosten (exakt bei mehr als 80.000,-) überhaupt kein Cent an Vorsteuern geltend gemacht werden kann.

Vergessen Sie nicht: Wird ein Elektroauto an einem Mitarbeiter auch zur privaten Nutzung überlassen, so ist ab 2016 überhaupt kein **Sachbezug** mehr anzusetzen!

Neben den steuerlichen Vorteilen gibt es im Rahmen der **klimaaktiv mobil Förderung** auch zahlreiche Förderungsmöglichkeiten für die Anschaffung von E-Fahrzeugen.

HERRY Consult bietet – im Auftrag des zuständigen Ministeriums – kostenfreie Förderungsberatung für Betriebe! Weitere Informationen erhalten Sie beim klimaaktiv mobil-Team von HERRY Consult sowie unter www.klimaaktivmobil.at/betriebe. ■

UMSATZSTEUER

Kleinbetragsrechnungen

Kleinbetragsrechnungen benötigen bestimmte Bestandteile, damit der Unternehmer aus diesen Ausgaben den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Im März 2014 wurde der Grenzwert für Kleinbetragsrechnungen auf einen Brutto-Rechnungsbetrag von 400,- angehoben. Für derartige Kleinbetragsrechnungen sieht das Umsatzsteuergesetz (UStG) Erleichterungen bei den notwendigen Rechnungsbestandteilen vor. So genügen grundsätzlich die folgenden Angaben auf der Rechnung für den Vorsteuerabzug:

- Bruttobetrag (netto + USt),
- Steuersatz,
- Name und Anschrift des Lieferanten,
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw Art und Umfang der sonstigen Leistung,
- Tag der Lieferung oder Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt sowie das
- Rechnungsdatum.

Weitere Angaben sind für den Vorsteuerabzug nicht notwendig (zB Name und Adresse des Kunden).

Belegerteilungspflicht seit 1.1.2016

Durch die Steuerreform wurde per 1.1.2016 die Pflicht zur Erteilung der Rechnung an Kunden bei Barzahlungsgeschäften eingeführt.

Im Rahmen dieser Belegerteilungspflicht wurden auch die Bestandteile einer solchen verpflichtenden Rechnung im Gesetz (BAO – Bundesabgabenordnung) festgelegt. Diese Bestandteile decken sich allerdings nicht mit den notwendigen Rechnungsbestandteilen, die ein Unternehmer für seinen Vorsteuerabzug benötigt. Wundern Sie sich daher nicht, wenn ein Unternehmer den Beleg kritisiert, denn bei Kleinbetragsrechnungen muss zusätzlich der Steuersatz der USt angeführt sein.

Und wenn der gesamte Rechnungsbetrag höher als 400,- brutto ist, dann müssen noch viel mehr Bestandteile einzeln aufscheinen! Seit 1.1.2016 darf man ja als leistender Unternehmer nicht mehr fragen „Benötigen Sie eine Rechnung?“. Nun wird die Frage vielmehr lauten „Benötigen Sie eine Rechnung für den Vorsteuerabzug?“.

Freiwilliges komplettes Rauchverbot bringt Prämie

Im vergangenen Jahr wurde das Tabakgesetz novelliert und das vollständige Rauchverbot ab 1. Mai 2018 gesetzlich verankert. Wer seinen Betrieb jetzt bis spätestens 30. Juni 2016 freiwillig bereits in ein reines Nichtraucherlokal verwandelt, erhält eine Prämie vom Fiskus.

Rauchverbot mit Ausnahmen

Seit Juli 2010 gibt es ein Rauchverbot in der Gastronomie, jedoch existieren zahlreiche Ausnahmen dazu. So zB wenn der Gastronomiebetrieb über mehrere getrennte Räumlichkeiten verfügt, die voneinander völlig abgetrennt sind. Für Betriebe bis 80 m² Raumgröße gab es Ausnahmeregelungen.

Zahlreiche Gastronomiebetriebe, die mehr als 80 m² Fläche aufweisen, haben in der Vergangenheit getrennte Raucher- bzw Nichtraucherbereiche geschaffen und für die dazu notwendigen baulichen Maßnahmen Investitionen getätigt. Aufgrund des in rund zwei Jahren unerwartet eintretenden generellen Rauchverbotes stellen sich diese damaligen Investitionen nun rückwirkend als „sinnlos“ heraus.

Absolutes Rauchverbot

Wenn sich nun ein Betrieb freiwillig dazu entschließt, das absolute Rauchverbot zeitlich jetzt schon (spätestens bis 30. Juni 2016) in seinem Lokal einzuführen, erhält man eine Prämie in Höhe von 30 % des Restbuchwertes 2015 von den damaligen Investitionen.

Höhe der Prämie

Die Prämie wird also auf Basis der damaligen Investitionskosten für die räumliche Trennung von Raucher und Nichtraucher berechnet. Diese Bemessungsgrundlagen müssen natürlich gesondert dokumentiert werden und dann mit einem eigenen Formular gemeinsam mit den übrigen Steuererklärungsformularen beim Finanzamt eingereicht werden. Diese Dokumentation ist auf Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen.

Die Prämie ist entweder für das Jahr 2015 oder für das Jahr 2016 zu beantragen.

Wirkung der Prämie

Diese Prämie ist eine steuerfreie Be-



triebseinnahme, die ehemaligen Investitionskosten werden dadurch nicht gekürzt. Die Prämie wird am Finanzamtskonto gutgeschrieben. Diese Prämie steht auch bei Inanspruchnahme der Gastgewerbepauschalierung (Gewinnpauschalierung) zu.

Wenn in der Vergangenheit keine Aufwendungen für die Schaffung von getrennten Räumlichkeiten angefallen sind, ist jetzt auch keine Prämie möglich (zB wenn ein reines Raucherlokal jetzt auf ein reines Nichtraucherlokal umgestellt wird).

Wer erhält diese Prämie?

Beantragen können diese Prämie grundsätzlich Gastgewerbe- und Beherbergungsbetriebe (Hotels) im Sinne der Gewerbeordnung. Nicht jedoch Betriebe, die nach dem 31.7.2015 gegründet worden sind – Betriebsübernahmen hingegen sehr wohl.

Voraussetzung

1. Das absolute umfassende Rauchverbot muss spätestens jetzt (30.6.) umgesetzt werden. Geraucht werden darf nur mehr im Gastgarten oder vor dem Lokal. In Beherbergungsbetrieben ist ein eigener Raucherraum (= Nebenraum, in dem keine Speisen und Getränke eingenommen werden dürfen) zulässig. Wasserpfeifen und E-Zigaretten sind auch von

diesem Rauchverbot umfasst!!

2. Weiters muss der absolute Nichtraucherbetrieb durch spezielle Schilder am Eingang gekennzeichnet sein.
3. Und nicht zu vergessen: Das vorzeitige Einführen des Rauchverbotes bis spätestens 30. 6. 2016. Dieser Zeitpunkt der Umstellung soll unbedingt nachweisbar dokumentiert werden (zB durch Hinweis in der Speisekarte, Homepage ...).

KRANKHEITSKOSTEN

Hörgerät als außergewöhnliche Belastung

Bei einer Hörbehinderung kommt es für die steuerliche Behandlung darauf an, ob diese im Behindertenpass eingetragen wird oder nicht.

Im Fall einer Behinderung (bei mindestens 25 % Erwerbsminderung) sind die Kosten für das Hörgerät ohne Selbstbehalt steuerlich abzugsfähig, wenn diese Behinderung (hier Hörbehinderung) nachgewiesen wird. Dies gilt für die Kosten der eigenen Behinderung, jener eines Kindes oder eines geringfügig verdienenden Ehe-Partners.

Praxistipp: Der Grad einer Behinderung kann mit steuerlich bindender Wirkung nur vom Bundessozialamt (jetzt Sozialministeriumsservice) festgestellt werden! Weder ein Facharzt noch ein Privatgutachten kann diesen Nachweis ersetzen. Beantragen Sie daher einen Behindertenpass.